

Lohn und Profit bei der Militärbekleidung.

Von Johann Gion.

Als bald nach Ausbruch des Krieges die Privatindustrie für den Kriegsbedarf zu arbeiten begann und die massenhaft Arbeitslosen nach und nach wieder Arbeit fanden, da schien es, als ob sie nun der Not entrückt wären. Aber für das Fortkommen des Arbeiters ist nicht bloß von Wichtigkeit, daß er Beschäftigung hat, sondern ebensosehr, wie seine Arbeit entlohnt wird. In dieser Hinsicht bleibt nun derzeit noch viel zu wünschen übrig.

Das Koalitionsrecht ist für die Arbeiterschaft, besonders für die in der Kriegsindustrie beschäftigte, so gut wie aufgehoben; der „Bürgerriede“ ist ihr aufgezwungen. In Branchen, die eine gute Organisation haben und wo gelehrte Arbeiter vorherrschend sind, können die Löhne demnach auf einer bestimmten Höhe gehalten werden. Beispiele hievon haben wir in den für den engeren Kriegsbedarf arbeitenden Industrien, in denen allerdings auch ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften herrscht.

Anderer liegen die Dinge auf dem Gebiet der Militärbekleidung. Hier werden die gelehrten Arbeiter leicht durch ungelernete ersetzt; der Werkstättenarbeiter durch den Heimarbeiter, der Mann durch die Frau. Wir haben es demnach hier mit Arbeiterschichten zu tun, die selbst in Friedenszeiten nur zum allergeringsten Teil organisationsfähig sind und auf die die Organisation jetzt im Kriege einen Einfluß schon gar nicht auszuüben vermag.

Der Militärlieferant findet da den fruchtbarsten Boden für seine Ausbeutungsgelüste. Dem „Verdienen“ sind keine Schranken gezogen, und sie verdienen alle reichlich: der Mittler, der Fabrikant, der Zwischenunternehmer. Bloß die eigentlichen Erzeuger, die Arbeiter oder Arbeiterinnen, kommen dabei schlecht weg, denn ihre Löhne sind unglaublich niedrig und stehen in gar keinem Verhältnis zu den Konfektionslöhnen, die die Heeresverwaltung dem Auftragnehmer oder dem Lieferanten zahlt.

Die Heeresverwaltung zahlt beispielsweise für einen Soldatenmantel 7.30 Kronen, für eine Bluse 3.60 Kronen. Davon hat der Lieferant an Auslagen für Zutaten: beim Mantel 2.40 Kronen, bei der Bluse 1 Krone, so daß ihm an Konfektionslohn 4.90 Kronen oder 2.60 Kronen verbleiben.

Wie sich dieser Konfektionslohn auf Arbeitslohn, der vom Verband der Schneider ermittelt wurde, und Unternehmergewinn verteilt, zeigt folgende Zusammenstellung:

1. Bei der Erzeugung im Betrieb des Unternehmers:

Reiner Konfektionslohn des Unternehmers für einen Mantel Kronen 4.90;		
davon wird an Arbeitslohn bezahlt	Kronen 1.80 =	Prozent 36.73
verbleibt an Unternehmergewinn	3.10 =	63.27
Summe 4.90 100		
Reiner Konfektionslohn für die Bluse Kronen 2.60;		
davon wird an Arbeitslohn bezahlt	Kronen 1.30 =	Prozent 50
Unternehmergewinn	1.30 =	50
Summe 2.60 100		

Bemerkte wird, daß das die Löhne bei den besseren Firmen sind. Es gibt welche, die noch bedeutend schlechter bezahlen. Auch sind in den Löhnen die Kosten für das Zuschneiden enthalten.

2. Bei der Erzeugung durch Heimarbeit:

Arbeitslohn für den Mantel		
Unternehmergewinn	Kronen 1.44 =	Prozent 29.39
Summe 4.90 100		
Arbeitslohn für die Bluse		
Unternehmergewinn	Kronen 0.80 =	Prozent 30.77
Summe 2.60 100		

Der Unternehmergewinn stellt sich demnach bei der Monturerzeugung auf 50 bis über 70 Prozent, während der Arbeitslohn zwischen rund 30 und 50 Prozent schwankt.

In den Fabriken ist teils das Prämienystem eingeführt, teils die Arbeitsteilung bis ins kleinste, so daß aus den Arbeitern und Arbeiterinnen die letzte Kraft herausgeholt werden kann, ohne daß sie auf einen Lohn kommen, der den Lebensverhältnissen nur halbwegs entspräche. Die Wochenlöhne der Arbeiterinnen bewegen sich zwischen 12 und 29 Kronen. Letztere werden aber nur selten erreicht. Arbeiter kommen auf 30 bis 34 Kronen. Nur in vereinzelt Fällen kommen, besonders linke Arbeiter oder Arbeiterinnen auch höher, speziell die sehr schwere und gesundheitschädliche Arbeit verrichtenden Nägler.

In der Heimarbeit bleiben die Löhne noch weit hinter den angeführten Fabrikslöhnen zurück. Hier geht die Arbeit oft bis zur dritten Hand und so schmilzt der Lohn des letzten, der auch oft nur Teilarbeit verrichtet, auf ein Minimum herab, das ihm nicht einmal das trockene Brot sichert. Es sind zumeist Reservistenfrauen, die sich mit dieser Art Heimarbeit befassen, weil sie vom Hause nicht wegkönnen. Sie sind es, die am schändlichsten ausgebeutet werden, während ihre Männer draußen im Felde Leben und Gesundheit opfern.

Gibt es denn kein Mittel, um zu verhindern, daß die vielen, vielen Millionen, die der Staat für die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ausgibt, zum größten Teil in den Taschen der Unternehmer, Subunternehmer und Mittler verschwinden, die eigentlichen Erzeuger aber, die vielen Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen, mit einem Bettel abgESPESST werden? Ja, es gibt ein Mittel, und

zwar ein ganz einfaches: die Heeresverwaltung brauchte bei Vergabung der Arbeiten nur die vertragliche Bedingung aufzustellen, daß der Auftragnehmer verpflichtet ist, dem Verfertiger des Monturstückes einen bestimmten, dem Werte der Arbeit entsprechenden Lohn zu zahlen.

Es war immer die Forderung der organisierten Arbeiterschaft, daß bei Vergabung von öffentlichen Arbeiten die Unternehmer verpflichtet werden, ihren Arbeitern entsprechend annehmbare Arbeitsbedingungen zu gewähren. Jetzt, wo die Arbeiterschaft von ihrem Koalitionsrecht keinen Gebrauch machen kann, ist es doppelt notwendig, daß die Vergabungsstelle, in diesem Falle die Heeresverwaltung, die Unternehmer verpflichtet, die Arbeit so zu entlohnen, wie es recht und billig ist.

Schon bald nach Kriegsbeginn haben die Schneider Wiens diese Forderung erhoben, ohne Gehör zu finden. Am 16. September 1915 hat der Verband der Schneider Oesterreichs eine neue Eingabe an das Kriegsministerium gerichtet, in der unter Anführung zahlreicher Beispiele von schlechter Entlohnung verlangt wurde: Die Unternehmer müßten bei Uebernahme von Arbeiten verpflichtet werden, 75 Prozent des erhaltenen Konfektionslohnes an die Arbeiter zu zahlen. Bis heute erhielt der Verband auf seine Eingabe noch keinen Bescheid. Und doch hätte das Kriegsministerium gute Beispiele, nach denen es sich richten könnte.

Wie in vielen anderen Dingen, ist uns Deutschland auch in dieser Richtung mit gutem Beispiel vorgegangen. Dort werden die Monturlieferungen von den Bekleidungsämtern der einzelnen Korps vergeben. Diese Ämter sind gleich nach Kriegsbeginn mit Lohnfestsetzungen vorgegangen, wobei sie sich vielfach auf die Abmachungen oder Ratschläge der beiderseitigen Organisationen stützten.

Das Bekleidungsamt des Gardekorps in Berlin fand, daß dem Arbeiter 75 Prozent und dem Auftragnehmer 25 Prozent von dem Gesamtlohn gebühren, den das Amt bezahlt, und es setzte die Löhne danach fest. Im Bereich des IV. Armeekorps müßten die Arbeiter in den Betrieben 80, die Heimarbeiter sogar 85 Prozent des vom Bekleidungsamt gezahlten Lohnes bekommen. Die Unternehmer müßten sich für ihre Mäheverwaltung mit 20 und 15 Prozent begnügen. Und so ist es draußen verschiedenes, aber nirgends wird dem Arbeiter weniger als 75 Prozent zuerkannt.

Man vergleiche den Unterschied zwischen uns und Deutschland: dort bekommen die Arbeiter 75 bis 85 Prozent aller der Millionen, die die Heeresleitung für die Anfertigung der Monturen ausgibt, die Unternehmer bloß 15 bis 25 Prozent. Die Arbeiter können dabei wohl auch „durchhalten“. Bei uns stellt sich der Anteil der Arbeiter auf nicht ganz 30 bis 50 Prozent, der der Unternehmer auf 50 bis 70 Prozent. Wie soll unsere Arbeiterschaft bei solchen Löhnen und bei den um das Bierfache gestiegenen Lebensmittelpreisen „durchhalten“? Unsere Heeresverwaltung hätte wirklich allen Anlaß, hier Abhilfe zu schaffen, und zwar rasch.

Und wie in Deutschland, wären auch bei uns Garantien zu schaffen, die die Einhaltung der festgesetzten Löhne verbürgen.

Das Bekleidungsamt des Gardekorps in Berlin sichert die Einhaltung der vorgeschriebenen Löhne durch Aufnahme folgender Punkte in die Vertragsbedingungen:

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Lieferungsabkommens, soweit es die Lohnverhältnisse berührt, zu verabsorgen. Ebenso haftet er dafür, daß seine Untertierlieferanten oder Zwischenmeister das gleiche tun. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von zwanzig Mark vermerkt, die wie in Ziffer 14 angegeben verwendet wird.